

schnitte von 1230—1310, sicher aber nicht alle von demselben Autor herrühren.

Da es sicher ist, dass Darstellungsart und Sprache der alten Quelle von 1187—1215 (1217), der Annalen Bertholds, der letzten Partie von 1230 an und wieder der vielen Einlagen in alle diese drei Hauptmassen unter sich völlig verschieden sind, müssen wir nun behaupten, dass die vorausgesetzte Thätigkeit des Stilkünstlers um 1307—1310 nicht nur nicht nachgewiesen, sondern dass sie geradezu unmöglich ist. Und damit fällt selbstverständlich auch die ebenfalls nur vorausgesetzte compilerische Thätigkeit dieses Scheinwesens fort. Denn diese war ja nur angenommen, weil es sich nach der Sachlage als unmöglich ergab¹, die vorausgesetzte Uebersetzung dem Compiler zuzuschreiben, dessen Arbeit wir vor Augen haben.

Viel einfacher und natürlicher war in Wirklichkeit die Zusammensetzung dieser Compilation. Wir kehren zunächst zu ihrem wichtigsten Bestandtheil zurück.

Die Partie der alten Reinhardsbrunner Quelle von 1209—1215, welche in die Chronik von St. Peter übergegangen ist, war nur ein Theil eines grösseren Werkes. Wir werden bei der Untersuchung dieser Chronik den Grund kennen lernen, warum eben nur der Abschnitt von 1209 an in sie aufgenommen ist. Wenck sah schon, wenn er das auch nicht begründete, dass auch die vorhergehende Partie, die bekannte hochwichtige Quelle für die Zeit Philipps und Otto's IV., von demselben Verfasser herrühren müsse, welcher den Abschnitt von 1209—1215 (17) schrieb. Er nahm daher Annalen von 1198—1217 an, welche dieser Mann verfasst hätte². Aber es kann kaum zweifelhaft sein, dass wir demselben Mann noch mehreres zuzuweisen haben. Ich sagte schon oben (S. 585), dass der ganze Abschnitt der alten Quelle von 1187—1215 (1217) durchaus einheitlich, aus einem Gusse ist, dass die Auswahl des Stoffes, die Stellung des Schreibers zu den Ereignissen, die er berichtet, seine Darstellungsart und gespreizte Sprache durchweg in diesem Abschnitt gleichartig sind. Das hat auch Posse empfunden, als er bemerkte³, dass die gleichen auffälligen Wendungen in dem Abschnitt von 1184—1197⁴

1) Oben S. 583.

2) So bestimmt N. A. X, 105. Dazu S. 101.

3) S. 60 f. 4) In diesem ist der Passus über den Tod des Abtes Hermann von Reinhardsbrunn zweifellos von derselben Feder geschrieben, von welcher die ganze Quelle herrührt. Das ergibt wieder, dass sie in Reinhardsbrunn verfasst sein muss.